

TE Lvwg Erkenntnis 2015/8/12 VGW-001/050/2624/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2015

Entscheidungsdatum

12.08.2015

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AWG 2002 §13a

AWG 2002 §79 Abs2 Z1

ElektroaltgeräteV 2005 §7 Abs1

ElektroaltgeräteV 2005 §7 Abs3

ElektroaltgeräteV 2005 §15 Abs1

VStG §9 Abs1

1. AWG 2002 § 13a heute
2. AWG 2002 § 13a gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 13a gültig von 20.06.2017 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
4. AWG 2002 § 13a gültig von 14.02.2014 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
5. AWG 2002 § 13a gültig von 10.04.2008 bis 13.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2008
6. AWG 2002 § 13a gültig von 12.07.2007 bis 09.04.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
7. AWG 2002 § 13a gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 13a gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
1. AWG 2002 § 79 heute
2. AWG 2002 § 79 gültig ab 22.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2023
3. AWG 2002 § 79 gültig von 11.12.2021 bis 21.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
4. AWG 2002 § 79 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
5. AWG 2002 § 79 gültig von 13.07.2018 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2018
6. AWG 2002 § 79 gültig von 20.06.2017 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
7. AWG 2002 § 79 gültig von 01.01.2015 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013
8. AWG 2002 § 79 gültig von 21.06.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
9. AWG 2002 § 79 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
10. AWG 2002 § 79 gültig von 12.07.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
11. AWG 2002 § 79 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006

12. AWG 2002 § 79 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004

13. AWG 2002 § 79 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008

3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde des Herrn Ing. M. T., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 29. Jänner 2015, GZ: MBA ... - S 23642/14, wegen Verwaltungsübertretung gemäß § 79 Abs. 2 Z 1 AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idgF iVm § 7 Abs. 3 und Abs. 1 ElektroaltgeräteVO, BGBl. II Nr. 121/2005 idgF; Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde des Herrn Ing. M. T., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 29. Jänner 2015, GZ: MBA ... - S 23642/14, wegen Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer eins, AWG 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2002, idgF in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 3 und Absatz eins, ElektroaltgeräteVO, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 121 aus 2005, idgF;

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs 1 VStG nach außen vertretungsbefugtes Organ der D. Gesellschaft m.b.H. (FN ...) mit Sitz in Wien, ..., zu verantworten, dass es diese Gesellschaft in der Zeit von 01.01.2013 bis zumindest 18.11.2013 unterlassen hat, ihrer gemäß § 7 Abs. 3 ElektroaltgeräteVO auferlegten Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten für das Kalenderjahr 2012 (vollständig) nachzukommen, indem die Gesellschaft zwar Lizenzpartner beim genehmigten Sammel- und Verwertungssystem I. GmbH mit der Partnernummer ... war, aber nur teilweise die importierten Elektrokleingeräte, für die eine diesbezügliche Verpflichtung bestand, entpflichtet wurden, sodass aufgrund der Nichteinbeziehung einiger Warengruppen in das Berechnungsmodell für die Mengenherleitung von dieser Gesellschaft insgesamt 470 kg Elektrokleingeräte zu wenig bei der I. GmbH gemeldet wurden und somit nicht entpflichtet in Verkehr gesetzt wurden.“ Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG nach außen vertretungsbefugtes Organ der D. Gesellschaft m.b.H. (FN ...) mit Sitz in Wien, ..., zu verantworten, dass es diese Gesellschaft in der Zeit von 01.01.2013 bis zumindest 18.11.2013 unterlassen hat, ihrer gemäß Paragraph 7, Absatz 3, ElektroaltgeräteVO auferlegten Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten für das Kalenderjahr 2012 (vollständig) nachzukommen, indem die Gesellschaft zwar Lizenzpartner beim genehmigten Sammel- und Verwertungssystem römisch eins. GmbH mit der Partnernummer ... war, aber nur teilweise die importierten Elektrokleingeräte, für die eine diesbezügliche Verpflichtung bestand, entpflichtet wurden, sodass aufgrund der Nichteinbeziehung einiger Warengruppen in das Berechnungsmodell für die Mengenherleitung von

dieser Gesellschaft insgesamt 470 kg Elektrokleingeräte zu wenig bei der römisch eins. GmbH gemeldet wurden und somit nicht entpflichtet in Verkehr gesetzt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 79 Abs. 2 Z 1 AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idGF iVm § 7 Abs. 3 und Abs. 1 ElektroaltgeräteVO, BGBl II Nr. 121/2005 idGF Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer eins, AWG 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2002, idGF in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 3 und Absatz eins, ElektroaltgeräteVO, BGBl römisch zwei Nr. 121 aus 2005, idGF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 450,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

1 Tag und 3 Stunden gemäß § 79 Abs. 2 Z 1 AWG 2002 Geldstrafe von € 450,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von, 1 Tag und 3 Stunden gemäß Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer eins, AWG 2002

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 45,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 495,00.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Die D. GmbH haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herr M. T. verhängte Geldstrafe von € 450,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 45,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.“ Die D. GmbH haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herr M. T. verhängte Geldstrafe von € 450,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 45,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur ungeteilten Hand.“

Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter materielle Rechtswidrigkeit sowie mangelhafte Sachverhaltsfeststellungen und wesentliche Verfahrensmängel geltend machte. Dies mit der Begründung, dass das von der belangten Behörde dem Beschwerdeführer vorgeworfene angebliche Fehlverhalten nicht unter den Tatbestand des § 7 Abs. 3 Z. 1 EAG-VO subsumiert werden könne. Es sei von der belangten Behörde nicht einmal behauptet worden, dass der Beschwerdeführer es unterlassen habe diesbezügliche Verträge über die Aussortierung der von ihm in Verkehr gesetzten Elektronikgeräte für private Haushalte mit allen Sammelstellen abzuschließen. Vielmehr habe die belangte Behörde im Spruch des Straferkenntnisses selbst angeführt, dass der Beschwerdeführer mit dem Sammel- und Verwertungssystem I. GmbH einen diesbezüglichen Vertrag mit der Partnernummer ... abgeschlossen hat. Ebenso wenig habe die belangte Behörde ausgeführt, weshalb bzw. wodurch der Beschwerdeführer die Bestimmung des § 7 Abs. 3 Z. 2 EAG-VO verletzt hätte. Die Behörde habe es vollkommen unterlassen die Relevanz des § 15 EAG-VO für den vorliegenden Sachverhalt zu überprüfen. Da bei dem angefochtenen Straferkenntnis fälschlicherweise das angeblich inkriminierte Verhalten des Beschwerdeführers unter der Norm des § 7 Abs. 3 und Abs. 1 EAG-VO subsumiert wurde, sei der Bescheid mit einem schweren Rechtsmangel behaftet. Auch hätte die belangte Behörde zu entscheiden gehabt, welches der Tatbilder aus § 7 Abs. 1 und 3 EAG-VO vom Beschwerdeführer verübt wurde, zumal dies nicht aus dem Spruch des Straferkenntnisses geschlossen werden könne. Vielmehr werde dem Beschwerdeführer lediglich vorgeworfen, insgesamt 470 kg Elektrokleingeräte nicht bei der I. GmbH gemeldet zu haben. Eine Verletzung der Meldepflicht werde jedoch durch § 7 Abs. 1 und Abs. 3 nicht geregelt, sodass das angeblich strafbare Verhalten des Beschwerdeführers aus diesem Grund nicht unter § 7 Abs. 3 und Abs. 1 EAG-VO subsumiert werden hätte dürfen. Das Straferkenntnis sei auch aus diesem Grund mit einem schweren Mangel behaftet. Zum anderen sei die D. GmbH eine reine Vertriebsorganisation und sohin nicht als Hersteller zu qualifizieren. Auch damit habe sich die belangte Behörde nicht näher auseinandergesetzt. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter materielle Rechtswidrigkeit sowie mangelhafte Sachverhaltsfeststellungen und wesentliche Verfahrensmängel geltend machte. Dies mit der Begründung, dass das von der belangten Behörde dem Beschwerdeführer vorgeworfene angebliche Fehlverhalten nicht unter den Tatbestand des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, EAG-VO subsumiert werden könne. Es sei von der belangten Behörde nicht einmal behauptet worden, dass der Beschwerdeführer es unterlassen habe diesbezügliche Verträge über die

Aussortierung der von ihm in Verkehr gesetzten Elektronikgeräte für private Haushalte mit allen Sammelstellen abzuschließen. Vielmehr habe die belangte Behörde im Spruch des Straferkenntnisses selbst angeführt, dass der Beschwerdeführer mit dem Sammel- und Verwertungssystem römisch eins. GmbH einen diesbezüglichen Vertrag mit der Partnernummer ... abgeschlossen hat. Ebenso wenig habe die belangte Behörde ausgeführt, weshalb bzw. wodurch der Beschwerdeführer die Bestimmung des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 2, EAG-VO verletzt hätte. Die Behörde habe es vollkommen unterlassen die Relevanz des Paragraph 15, EAG-VO für den vorliegenden Sachverhalt zu überprüfen. Da bei dem angefochtenen Straferkenntnis fälschlicherweise das angeblich inkriminierte Verhalten des Beschwerdeführers unter der Norm des Paragraph 7, Absatz 3 und Absatz eins, EAG-VO subsumiert wurde, sei der Bescheid mit einem schweren Rechtsmangel behaftet. Auch hätte die belangte Behörde zu entscheiden gehabt, welches der Tatbilder aus Paragraph 7, Absatz eins und 3 EAG-VO vom Beschwerdeführer verübt wurde, zumal dies nicht aus dem Spruch des Straferkenntnisses geschlossen werden könne. Vielmehr werde dem Beschwerdeführer lediglich vorgeworfen, insgesamt 470 kg Elektrokleingeräte nicht bei der römisch eins. GmbH gemeldet zu haben. Eine Verletzung der Meldepflicht werde jedoch durch Paragraph 7, Absatz eins und Absatz 3, nicht geregelt, sodass das angeblich strafbare Verhalten des Beschwerdeführers aus diesem Grund nicht unter Paragraph 7, Absatz 3 und Absatz eins, EAG-VO subsumiert werden hätte dürfen. Das Straferkenntnis sei auch aus diesem Grund mit einem schweren Mangel behaftet. Zum anderen sei die D. GmbH eine reine Vertriebsorganisation und sohin nicht als Hersteller zu qualifizieren. Auch damit habe sich die belangte Behörde nicht näher auseinandergesetzt.

Das erkennende Gericht forderte die belangte Behörde mit Schreiben vom 16. März 2015 zu einer Stellungnahme zu der vorliegenden Beschwerde auf, diese wurde mit Schriftsatz vom 31. März 2015 dahingehend abgegeben, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde, dass er seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten nicht nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer sei auch sicher als Hersteller im Sinne des § 13a AWG 2002 anzusehen. Das erkennende Gericht forderte die belangte Behörde mit Schreiben vom 16. März 2015 zu einer Stellungnahme zu der vorliegenden Beschwerde auf, diese wurde mit Schriftsatz vom 31. März 2015 dahingehend abgegeben, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde, dass er seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten nicht nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer sei auch sicher als Hersteller im Sinne des Paragraph 13 a, AWG 2002 anzusehen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.3.2014, 2014/02/0010) muss sich eine rechtsrichtige Verfolgungshandlung auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften beziehen. Der Verfolgungshandlung muss entnommen werden können, gegen welche Tat sich die Verfolgung der Behörde richtet. Das bedeutet, dass eine Verfolgungshandlung nur dann die Verjährung unterbricht, wenn sie sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente bezogen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche VwGH 28.3.2014, 2014/02/0010) muss sich eine rechtsrichtige Verfolgungshandlung auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften beziehen. Der Verfolgungshandlung muss entnommen werden können, gegen welche Tat sich die Verfolgung der Behörde richtet. Das bedeutet, dass eine Verfolgungshandlung nur dann die Verjährung unterbricht, wenn sie sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente bezogen hat.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften nach dem AWG 2002 bzw. der EAG-VO lauten wie folgt:

Pflichten für Hersteller und Importeure (AWG)

§ 13a: ... Als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gilt jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, Paragraph 13 a, ; ... Als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gilt jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des Paragraph 5 a, des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Bundesgesetzblatt Nr. 140 aus 1979,,

..

3. Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt.

Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten durch Hersteller (EAG-VO)

§ 7. (1) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte haben Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nach dem 12. August 2005 gesammelt werden, von Sammelstellen gemäß § 3 Z 13 lit. a, vom Letztvertreiber oder Letztverbraucher an Sammelstellen gemäß § 3 Z 13 lit. b und – sofern sie sonstige Rückgabemöglichkeiten eingerichtet haben – vom Letztverbraucher zumindest unentgeltlich zurückzunehmen. § 5 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß. Paragraph 7, (1) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte haben Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nach dem 12. August 2005 gesammelt werden, von Sammelstellen gemäß Paragraph 3, Ziffer 13, Litera a., vom Letztvertreiber oder Letztverbraucher an Sammelstellen gemäß Paragraph 3, Ziffer 13, Litera b und – sofern sie sonstige Rückgabemöglichkeiten eingerichtet haben – vom Letztverbraucher zumindest unentgeltlich zurückzunehmen. Paragraph 5, Absatz eins, vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Hersteller haben für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß Abs. 1 im Verhältnis ihrer in Verkehr gesetzten Geräte zu den gesamt in Verkehr gesetzten Geräten durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 15 zu erfüllen. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig. (2) Hersteller haben für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß Absatz eins, im Verhältnis ihrer in Verkehr gesetzten Geräte zu den gesamt in Verkehr gesetzten Geräten durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß Paragraph 15, zu erfüllen. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.

(3) Hersteller haben für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, die nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzt werden, ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß Abs. 1 entweder (3) Hersteller haben für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, die nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzt werden, ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß Absatz eins, entweder

1. individuell durch Aussortierung aller von ihnen in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte zu erfüllen; diese Hersteller haben mit den Betreibern von allen Sammelstellen, bei denen ihre Geräte anfallen können, Verträge über die Aussortierung der von ihnen in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte abzuschließen und ein Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 AWG 2002 unter Nachweis der abgeschlossenen Verträge, einer Sicherstellung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 oder 3 und der zur Erfüllung der Aussortierung nötigen technischen Voraussetzungen durch eine Anzeige beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuleiten; oder individuell durch Aussortierung aller von ihnen in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte zu erfüllen; diese Hersteller haben mit den Betreibern von allen Sammelstellen, bei denen ihre Geräte anfallen können, Verträge über die Aussortierung der von ihnen in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte abzuschließen und ein Verfahren gemäß Paragraph 13 a, Absatz 3, AWG 2002 unter Nachweis der abgeschlossenen Verträge, einer Sicherstellung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 und der zur Erfüllung der Aussortierung nötigen technischen Voraussetzungen durch eine Anzeige beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuleiten; oder

2. im Verhältnis ihrer in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte zu den von den Sammel- und Verwertungssystemen als gesamt in Verkehr gesetzt gemeldeten Elektro- und Elektronikgeräten durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 15 zu erfüllen. im Verhältnis ihrer in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte zu den von den Sammel- und Verwertungssystemen als gesamt in Verkehr gesetzt gemeldeten Elektro- und Elektronikgeräten durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß Paragraph 15, zu erfüllen.

Ein Wechsel zwischen der Rücknahme gemäß Z 1 und Z 2 oder zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig. Ein Wechsel zwischen der Rücknahme gemäß Ziffer eins und Ziffer 2, oder zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.

...

§ 15 Abs. 1: Paragraph 15, Absatz eins :

Hersteller, die gemäß § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Z 2 ihre Verpflichtung zur Rücknahme durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfüllen, haben diese und die diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß den §§ 5 Abs. 4, 11 Abs. 1 und 2, 13, 21 Abs. 1 Z 7, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft an ein dafür genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vertraglich zu überbinden, wodurch die entsprechenden Verpflichtungen auf den Betreiber des Systems übergehen. Hersteller, die gemäß Paragraph 7, Absatz 2, oder Absatz 3, Ziffer 2, ihre Verpflichtung zur Rücknahme durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfüllen, haben diese und die diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß den Paragraphen 5, Absatz 4, 11, Absatz eins und 2, 13, 21 Absatz eins, Ziffer 7, 23, Absatz eins und 24 Absatz eins, je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft an ein dafür genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vertraglich zu überbinden, wodurch die entsprechenden Verpflichtungen auf den Betreiber des Systems übergehen.

Strafhöhe (AWG)

§ 79. ... (2) Wer Paragraph 79, ... (2) Wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 1 oder 2b oder § 23 Abs. 1 oder 2, ausgenommen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage-, Nachweis- und Meldepflichten, zuwiderhandelt, ... 1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß Paragraph 4,, Paragraph 5, Absatz 2,, Paragraph 14, Absatz eins, oder 2b oder Paragraph 23, Absatz eins, oder 2, ausgenommen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage-, Nachweis- und Meldepflichten, zuwiderhandelt, ...

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 € bedroht.

§ 79. ... (3) Wer Paragraph 79, ... (3) Wer

1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 3, 4 oder 4a, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 48 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten nicht nachkommt, ...entgegen Paragraph 5, Absatz 4, oder 5, Paragraph 7, Absatz eins, oder 7, Paragraph 13,, Paragraph 13 a, Absatz 3, 4, oder 4a, Paragraph 15, Absatz 6,, Paragraph 16, Absatz 2, Ziffer 5,, Paragraph 17, Absatz eins, 3, 4, oder 5, Paragraph 18, Absatz 3, 4, oder 5, Paragraph 20,, Paragraph 21,, Paragraph 22, Absatz 6,, Paragraph 22 a,, Paragraph 22 b,, Paragraph 22 c,, Paragraph 24 a, Absatz 2, Ziffer 3, oder 5, Paragraph 29, Absatz 8,, Paragraph 31, Absatz 2, Ziffer 2,, Paragraph 32, Absatz 4,, Paragraph 35, Absatz 3,, Paragraph 40, Absatz 3 a,, Paragraph 48, Absatz 2 a,, Paragraph 60, Absatz eins, 3, 4, oder 5, Paragraph 61, Absatz 2, oder 3, Paragraph 64, oder Paragraph 77, Absatz 5, oder 6, Paragraph 78, Absatz 7, oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach Paragraph 4,, Paragraph 5,, Paragraph 14, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 9,, Paragraph 14, Absatz 2 b,, Paragraph 23, Absatz eins, Ziffer 5,, Absatz 2, oder 3, Paragraph 36, Ziffer 4,, Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer 4, oder Paragraph 71 a, Absatz 6, oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten nicht nachkommt, ...

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 910 € zu bestrafen ist.

Aus den zitierten Bestimmungen folgert, dass - obzwar die Strafsanktionsnormen des § 79 Abs. 2 und 3 AWG 2002

keine Einschränkung des Verpflichtetenkreises zu erkennen geben, sondern sich an jedermann richten (arg: "Wer") - die Gebotsnormen der §§ 7 Abs. 1 u. 3, 21 Abs. 1 und 23 Abs. 1 EAG-VO eine derartige Einschränkung vorsehen. Die Verpflichtung, sich den hier statuierten Geboten entsprechend zu verhalten, trifft demnach nicht jede Person, sondern nur jene, bei denen es sich um "Hersteller", und zwar um solche von "Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte" handelt. Aus den zitierten Bestimmungen folgt, dass - obwohl die Strafsanktionsnormen des Paragraph 79, Absatz 2 und 3 AWG 2002 keine Einschränkung des Verpflichtetenkreises zu erkennen geben, sondern sich an jedermann richten (arg: "Wer") - die Gebotsnormen der Paragraphen 7, Absatz eins, u. 3, 21 Absatz eins und 23 Absatz eins, EAG-VO eine derartige Einschränkung vorsehen. Die Verpflichtung, sich den hier statuierten Geboten entsprechend zu verhalten, trifft demnach nicht jede Person, sondern nur jene, bei denen es sich um "Hersteller", und zwar um solche von "Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte" handelt.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer aber lediglich vorgeworfen, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. Ges.m.b.H. zu verantworten, dass diese Gesellschaft im Prüfungszeitraum bestimmte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten nicht entpflichtet in Verkehr gesetzt habe und damit der Verpflichtung zur Rücknahme nicht nachgekommen sei. Nicht vorgeworfen wurde aber, dass die Gesellschaft diese Verpflichtungen als "Hersteller" verletzt hat. Zumal ungeachtet der teilweisen Zitierung der verba legalia eine nähere Konkretisierung der Verpflichteteneigenschaft der D. GmbH unterblieben ist.

Den von der Judikatur geforderten Kriterien (s.o.) Rechnung tragend, erweise sich daher nicht nur die Tatanlastung im Straferkenntnis als mangelhaft, sondern auch die diese Tatanlastung umschreibende Verfolgungshandlung.

Nach dem klaren Wortlaut des AWG 2002 bzw. der EAG-VO trifft die Rücknahmeverpflichtung ausdrücklich nur den Hersteller oder denjenigen, der Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt. Im vorliegenden Fall hätte dem Bf. daher schon in der Aufforderung zur Rechtfertigung vorgeworfen werden müssen, dass das von ihm vertretene Unternehmen im Tatzeitraum Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich eingeführt hat und daher als Hersteller zur Einhaltung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 EAG-VO verpflichtet war. Im Hinblick auf das Fehlen dieses wesentlichen Sachverhaltselementes liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes damit keine taugliche Verfolgungshandlung vor. Nach dem klaren Wortlaut des AWG 2002 bzw. der EAG-VO trifft die Rücknahmeverpflichtung ausdrücklich nur den Hersteller oder denjenigen, der Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt. Im vorliegenden Fall hätte dem Bf. daher schon in der Aufforderung zur Rechtfertigung vorgeworfen werden müssen, dass das von ihm vertretene Unternehmen im Tatzeitraum Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich eingeführt hat und daher als Hersteller zur Einhaltung der Bestimmung des Paragraph 7, Absatz 3, EAG-VO verpflichtet war. Im Hinblick auf das Fehlen dieses wesentlichen Sachverhaltselementes liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes damit keine taugliche Verfolgungshandlung vor.

Es war daher der Beschwerde schon aus diesem Grund Folge zu geben, das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren spruchgemäß einzustellen.

Diese Entscheidung konnte unter Anwendung des § 44 Abs. 2 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Diese Entscheidung konnte unter Anwendung des Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Rücknahmeverpflichtung trifft nur den Hersteller oder den Importeur von Elektro- oder Elektronikgeräten nach Österreich; keine taugliche Verfolgungshandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.001.050.2624.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at